

Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Karstkunde Harz e.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet "Arbeitsgemeinschaft für Karstkunde Harz e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Goslar.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen .
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Postanschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2: Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes sowie der Heimatkunde.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der Erforschung und des Schutzes der Karsterscheinungen und Karstlandschaften des Harzes und seiner weiteren Umgebung
 - Trägerschaft des Höhlenkatasters in seinem Arbeitsgebiet
 - Trägerschaft des VdHK-Regionalverbands Nord
 - Wissenschaftliche Forschungen und Veranstaltungen
 - Erstellung von Fachgutachten
 - Herausgabe von Publikationen
 - Unterhaltung eines Vereinsarchivs
 - Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen im Karst sowie Förderung des Naturschutzes und der Denkmalpflege in Karstgebieten sowie
 - Unterhaltung von Forschungsstationen sowie Trägerschaft von Schauhöhlen und Sammlungen.
- 3) Der Verein ist auch berechtigt, andere Vereine oder Gesellschaften zu gründen oder sich an anderen Vereinen oder Gesellschaften zu beteiligen sowie alles zu tun, was dem Vereinszweck förderlich ist.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4: Mitgliedschaft des Vereins

Über den kooperativen Eintritt in andere Vereine beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit.

§ 5: Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Stimmenmehrheit erworben. Über den Antrag auf Mitgliedschaft muss in der nächsten Vorstandssitzung entschieden werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder Kassenwart unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Stimmenmehrheit, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Kommt ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht rechtzeitig nach, besteht kein Anspruch auf Leistungen gegenüber dem Verein. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Beitragsjahr im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres.
5. Dem Mitglied muss im Falle des Abs. 4, Satz 1 vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
6. Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung aufgenommen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

§ 6: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder üben das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen aus. Jedes Mitglied hat – als natürliche oder juristische Person – eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Der Urheberrechtsschutz des Katasters und seiner Bestandteile bleibt unangetastet.

§ 7: Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied wirkt an den Zielen des Vereins mit. Es besteht Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im 1. Quartal fällig.

§ 8: Fördermitglieder

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv, finanziell oder materiell zu unterstützen.
2. Die Fördermitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Stimmenmehrheit erworben.
3. Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins, d.h. sie besitzen kein Stimmrecht.
4. Das Fördermitglied bestimmt die Art und Höhe des Förderbeitrages selbst. Es wird jedoch ein Mindestbetrag festgelegt. Dieser wird im Regelfall per Lastschriftverfahren erhoben.
5. Die Fördermitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins durch die Mitteilungshefte unterrichtet.

§ 9: Haftungsausschluss

- 1) Jedes Mitglied verzichtet schriftlich bei Beantragung der Mitgliedschaft auf Haftungsansprüche gegenüber dem Verein.
- 2) Der Verein übernimmt bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen im Gelände und Untertage sowie für im Namen des Vereins durchzuführende Gelände- und Untertage-Arbeiten gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten keine Haftung.

§ 10: Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereines sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, wovon jeder allein vertretungsberechtigt ist.
2. Des weiteren besteht der Vorstand aus Kassenwart, zwei stellvertretenden Kassenwarten, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter. Der Vorstand kann mit 2/3-Stimmenmehrheit einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Im Beirat sollen die verschiedenen Fachdisziplinen der Karstkunde und die einzelnen Regionalgruppen vertreten sein.
3. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abgehalten. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Der Vorstand kann im Sinne von § 30 BGB besondere Vertreter bestellen, denen ein bestimmter Geschäftsbereich zugewiesen wird.
5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11: Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich bekannt gemacht werden. Über Ort und Zeitpunkt entscheidet der Vorstand.
2. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
3. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder per Unterschrift kann eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand. Für die Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, geheim statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Ziff. 1 die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich zu erstattenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
8. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13: Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Zuwendungen Dritter.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 14: Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V., München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bis 06.02.2011 eingetragen in das Vereinsregister VR 367 beim Amtsgericht Nordhausen.

Ab 07.02.2011 eingetragen in das Vereinsregister VR 200791 beim Amtsgericht Braunschweig (Registergericht).

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.09.1992, geändert von der Mitgliederversammlung am 20.05.2000, 14.08.2010 und 24.05.2015.